



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturverein 1889 e.V. Eningen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eningen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 350112 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landes- Sportbund (WLSB), des Württembergischen Fußball-Verband (WFV) und des Tischtennis-Verband Württemberg-Hohenzollern (TTVWH).

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung (§ 3Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das erklärt das Mitglied rechtsverbindlich mit dem Aufnahmeantrag. Gleiches gilt für sein Einverständnis mit unserer Datenschutzerklärung.



Vereinsatzung

- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- (6) Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 4 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
- (2) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden nur nach Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins durch die jeweilige Abteilungsleitung geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende, solange besteht auch die Beitragszahlungspflicht.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/ oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) das Mitglied sich unehrenhaft sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinsleben verhält
 - e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den schriftlich bekannten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen den Vereinsausschuss anrufen. Dieser trifft dann mit einfacher Mehrheit die endgültige Entscheidung.



Vereinsatzung

§ 6 Rechte, Pflichten und Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat entsprechend der aktuellen Beitragsordnung jährlich einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag, ggf. Halbjahresbeitrag) zu entrichten.
- (3) Stellt ein Mitglied ein Stundungs- oder Erlassgesuch für seinen Beitrag, entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane zu verhalten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Adresse, Bankverbindung oder sonstige Kommunikationsdaten unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Jede Abteilung des Vereins darf zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsversammlung beschließen. Die Abteilung muss dann allerdings ein Kassenbuch führen, das der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer unterliegt.

§ 7 Verwaltungsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vereinsrecht

- (1) Diese Satzung sowie evtl. bestehende Verfahrensordnungen wie z.B. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung, die Geschäftsordnung für den Vorstand, den Vereinsausschuss, die Finanzordnung, die Beitragsordnung etc. bilden das Vereinsrecht.
- (2) Die Satzung und die Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und können nur von dieser mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- (3) Die Geschäftsordnung für den Vorstand, den Vereinsausschuss und die Finanz- und Beitragsordnung werden vom Vereinsausschuss auf Antrag des Vorstands beschlossen. Es können auch weitere ergänzende Ordnungen auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.



Vereinsatzung

- (4) Die ergänzenden Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, eine Doppelfunktion ist nicht möglich. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vereinsausschuss – mit einfacher Mehrheit - ein Vereinsmitglied, das interimsmäßig für den Rest der Amtszeit diesen Vorstandsposten übernimmt.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - den Abteilungsleitern
- (2) Der Vereinsausschuss tagt jedes Quartal, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. ein Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Ein Protokoll ist zu führen.
- (3) Der Vereinsausschuss regelt vereinsinterne Zuständigkeiten per Vereinsordnung.



Vereinsatzung

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für
 - a) Berichte, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
 - c) Beschlussfassung über Beitragswesen und Rücklagenbildung
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch Veröffentlichung im öffentlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eningen oder in schriftlicher Form (postalisch oder per E-Mail). Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben und die Frist für die Einreichung von Anträgen genannt. Anträge müssen in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- (5) Personen für die verschiedenen Vereinsämter werden in Einzelwahlgängen gewählt. Eine Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis eine erforderliche einfache Mehrheit erreicht ist. Auf Antrag kann auch en bloc abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- (6) Der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung, über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Diese muss vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn der Vorstand dies für notwendig hält.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird.



Vereinsatzung

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des restlichen Vorstands.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Württembergischen Landes-Sportbund (WLSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und von Funktionsträgern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Funktion.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Württembergischen Landes-Sportbundes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den WLSB zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit und Kontaktdaten. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des WLSB. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die



Vereinsatzung

erforderlichen Daten der betroffenen Vereinsmitglieder im erforderlichen Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter,...) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.



Vereinsatzung

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss schriftlich eingeladen werden (E-mail oder per Post). Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Für den Fall der völligen Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller offenen Forderungen verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt zum , spätestens jedoch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Stand 05/2019)